

Informationsblatt zum Habilitationsverfahren

Die Habilitationsordnung der UniBw M, die zum 1. September 2008 in Kraft trat, regelt das Habilitationsverfahren.

Der formlose Antrag auf Aufnahme als Habilitand/in ist über das Prüfungsamt an den/die Dekan/in zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zeugnis und Urkunde des wissenschaftlichen Studiums
- Promotionsurkunde
- Lebenslauf
- Übersicht über bisher durchgeführte Lehr- und Vortragsveranstaltungen
- Vollständiges Verzeichnis der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen
- Ein Exemplar der Dissertation
- Eine Auswahl der wichtigsten, das Fachgebiet betreffenden Publikationen der/des Bewerbers
- **Behördliches** Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (NICHT: einfaches Führungszeugnis), sofern der/die Bewerber/in nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist
- Ein Vorschlag für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll
- Ein Vorschlag für die das Habilitationsverfahren durchzuführende Fakultät (gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 HabilO)
- Ein Exposee zum geplanten Habilitationsprojekt
- Vorschläge für die Besetzung des Fachmentors (gem. § 4 Satz 2 HabilO)
- Eine Erklärung und Versicherung an Eides statt, dass der/die Bewerber/in für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll oder für ein verwandtes Fachgebiet:
 1. in keinem Habilitationsverfahren bereits gescheitert ist **und**
 2. an anderer Stelle kein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist **und**
 3. dass dem/der Bewerber/in kein akademischer Grad entzogen wurde und kein derartiges Verfahren anhängig ist
- Wenn in einem anderen Fachgebiet promoviert wurde: Nachweis einer zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation in dem Fachgebiet für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll

→ Die/Der Dekan/in prüft die Vollständigkeit des Antrages.

→ Über die Annahme des Antrages entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat.

→ Die Entscheidung wird dem/der Bewerber/in von der/dem Dekan/in schriftlich mitgeteilt.

Ansprechpartnerin im Prüfungsamt:

Elzbieta Hamerski, Tel: 089-6004-2016, Email: elzbieta.hamerski@unibw.de

Zwischenevaluierung

Zwei Jahre nach Annahme der/des Habilitanden/in führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung der bis dahin in Lehre und Forschung erbrachten Leistungen durch. Dabei wird u.a. beurteilt, ob ein fristgerechter und erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens zu erwarten ist. Hierzu führt das Fachmentorat ein Fachgespräch mit dem/r Habilitanden/in zum Stand des Verfahrens und der weiteren Umsetzung durch.

Wissenschaftliche Begutachtung

Das Fachmentorat führt eine wissenschaftliche Begutachtung der erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung zur Feststellung der Lehrbefähigung durch. Hierzu werden externe Gutachten eingeholt. Die/Der Habilitand/in kann Vorschläge zur Bestellung der externen Gutachter machen.

Schriftliche Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht.

Eine Dissertation oder eine sonstige Prüfungsarbeit kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

Die schriftliche Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Der schriftlichen Habilitationsleistung ist eine Versicherung an Eides statt beizufügen, dass der/die Bewerber/in die Leistungen selbst erbracht, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Ansprechpartnerin im Prüfungsamt:

Elzbieta Hamerski, Tel: 089-6004-2016, Email: elzbieta.hamerski@unibw.de